

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsgesetz)

Vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2006)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
27. Oktober 1992

beschliesst:

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 1. *Inhalt des Bürgerrechtsgesetzes*

Das Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

§ 2. *Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

¹⁾ Das Gemeindebürgerrecht ist die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes. Es bestimmt die Heimat im Sinne von Artikel 22 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁾

²⁾ Das Kantonsbürgerrecht kann nur erwerben, wer ein Gemeindebürgerrecht zugesichert erhalten hat.

Zweiter Abschnitt

Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

§ 3. *Grundsatz*

Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 210.

112.11

vom 29. September 1952 (BüG¹), nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach diesem Gesetz.

§ 4. *Findelkind*

Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wird, sofern die Mutter oder die Eltern nicht ermittelt werden können.

Dritter Abschnitt²)

Erwerb durch Einbürgerung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5. *Gesuchseinreichung*

¹ Ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde einzureichen.

² Die Bürgergemeinde hat das Departement innert 30 Tagen über das Einbürgerungsgesuch zu informieren.

§ 6. *Anzahl Bürgerrechte*

¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

² Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

§ 7.³) *Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche*

¹ Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

§ 8. *Unmündige und entmündigte Personen*

¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein

¹) SR 141.0.

²) Dritter Abschnitt §§ 5-22 Fassung vom 24. September 2006.

³) § 7 Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.

² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.

§ 9. Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

² § 6 dieses Gesetzes ist auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

§ 10. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

B. Kantonsbürgerrecht

1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

§ 11. Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

§ 12. b) weitere Voraussetzungen

Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 13. Zuständigkeit

Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

2. Ausländische Staatsangehörige

§ 14. Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

112.11

² Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.¹⁾

⁴ Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

§ 15. b) weitere Voraussetzungen

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;
- e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

§ 16. Zuständigkeit

¹ Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

³ Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

3. Verfahrenskosten

§ 17. Gebühr

Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

¹⁾ § 14 Absatz 3 Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

C. Gemeindebürgerrecht

§ 18. Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 19. Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 20. Zuständigkeit

Die Bürgergemeinde bezeichnet in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ, welches zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

§ 21. Gebühr

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

§ 22. Wirkung

Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

§ 23. ...¹⁾

¹⁾ § 23 aufgehoben am 26. September 2006.

112.11

Vierter Abschnitt

Bürgerrechtsentlassung

§ 24. Kantonsbürgerrecht

¹ Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen werden auf Gesuch hin vom zuständigen Departement aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht nachweisen.

² Mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht fallen auch die solothurnischen Gemeindebürgerrechte dahin.

§ 25. Gemeindebürgerrecht

¹ Der Gemeinderat hat gesuchstellende Personen aus dem Bürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzen.

² Aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen, die mehrere Bürgerrechte besitzen, dürfen aus dem Bürgerrecht der Gemeinde nur entlassen werden, wenn die anderen Bürgergemeinden zustimmen.

§ 26.¹⁾ Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche

Für Ehegatten sowie eingetragene Partner und Partnerinnen, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 27 Unentgeltlichkeit

Die Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht ist kostenlos.

Fünfter Abschnitt

Feststellungsverfahren

§ 28. Zuständigkeit

Wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, entscheidet der Regierungsrat.

¹⁾ § 26 Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. Übergangsrecht

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

§ 30. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts vom 27. September 1959¹⁾;
- b) § 108 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾;
- c) der Kantonsratsbeschluss über das Erfordernis der Beibringung einer Bescheinigung über die Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaate vom 1. Dezember 1938³⁾.

² Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁴⁾ wird wie folgt geändert:

- a) § 8 lautet neu:
§ 8. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Marginale: Spezialgesetzgebung.
- b) Die §§ 9–15 sind aufgehoben.

§ 31. Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

² Solange Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung in Kraft steht, tritt § 16 dieses Gesetzes nicht in Kraft⁵⁾.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten für den Vollzug des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes.

§ 32.⁶⁾ Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 24. September 2006

Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

¹⁾ GS 81,195.

²⁾ GS 79,186.

³⁾ GS 74,393.

⁴⁾ GS 92,325.

⁵⁾ Art. 76 Abs. 1 lit. c KV wurde am 18. Juni 1993 aufgehoben.

⁶⁾ § 32 eingefügt am 24. September 2006.

112.11

§ 33.¹⁾ *Änderung bisherigen Rechts*

¹⁾ Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2 litera f lautet neu:

f) nach der Bürgerrechtsgesetzgebung;

²⁾ Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 35^{quater} lautet neu:

§ 35^{quater}. *Erteilen des Kantonsbürgerrechts*

Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch

200-3000

Inkrafttreten am 1. Januar 1994.⁴⁾

¹⁾ § 33 eingefügt am 24. September 2006.

²⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

³⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 24. September 2006 am 1. Januar 2006;

- 28. Juni 2006 am 1. Januar 2006.